

Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Antendorf –

Satzung

Beschluss: 21.05.2001

Amtsblatt: 20.06.2001

Inkrafttreten: 20.06.2001

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in den rechtsgültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 21.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Ortsteil Antendorf werden um eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück 13/8, Flur 7, Gemarkung Antendorf erweitert. Im anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, sind die Grenzen des Satzungsgebietes festgesetzt. Die einbezogene Fläche ist kenntlich gemacht worden.

§ 2

Innerhalb des gesamten Satzungsgebietes richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Festsetzungen

(nur für Abrundungsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB)

Entlang der Grenzen zur offenen Landschaft ist eine flächendeckende mindestens 5 m breite Gehölzpflanzung aus standortheimischen Laubgehölzen anzulegen. Die Gehölzpflanzung ist so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Die Pflanzungen sind zu mindestens 20 % aus großkronigen Laubgehölzen 1. Ordnung (als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 12 cm oder als Heister nicht unter 2 m) und zu 80 % aus Sträuchern (100 – 125 cm) herzustellen. Die Pflanzung ist spätestens im 2. Jahr nach Baubeginn zu erstellen. (Gehölzarten s. Anlage 1)

§ 4

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Auetal, 23.05.2001